

R E G L E M E N T

für die

TAGESSTRUKTUREN

der

S T A D T G R E N C H E N

vom 22. April 2008

Stand: 30. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Aufnahme	2
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	2
§ 2 Zugelassene Kinder	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Aufnahme	3
2. Betrieb der Tagesstrukturen.....	3
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Ausserordentliche Schliessungen	3
§ 7 Absenzen	4
§ 8 Krankheit und Unfälle	4
§ 9 Verpflegung.....	4
§10 Zusammenarbeit mit dem TAZ-Personal.....	4
§11 Versicherung und Haftung.....	5
3. Kündigung und Ausschluss	5
§12 Änderung der Betreuungszeiten.....	5
§13 Kündigung	5
§14 Ausschluss	5
4. Betreuungstarife	6
§15 Tarif	6
§16 Beitragsreduktionen	6
§17 Geschwisterrabatt	7
§18 Zahlungsfristen.....	7
5. Schlussbestimmungen.....	7
§19 Änderung bisherigen Rechts	7
§20 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 34 Abs. 3 lit. d und g der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993
und § 7 der Schulordnung vom 29. Juni 2006 -

beschliesst:

1. Aufnahme

§ 1

*Geltungsbereich
und Zweck*

¹ Dieses Reglement regelt den Betrieb der Tagesstrukturen¹ in Grenchen.

² Ziel der Tagesstrukturen ist es, den Kindern der Volksschulstufe ausserhalb der Schulzeit einen geordneten Rahmen und Hausaufgabenhilfe anzubieten.

§ 2

*Zugelassene
Kinder*

¹ In die Tagesstrukturen werden Schülerinnen und Schüler der 1. - 6. Klasse, welche die Schulen Grenchen besuchen, aufgenommen.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kinder im Kindergartenalter und ab der 7. Klasse ebenfalls aufgenommen werden.

§ 3

Anmeldung

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufnahme in die Tagesstrukturen schriftlich anzumelden. Die Leitung Tagesstrukturen stellt ein Formular bereit.

² In der Anmeldung ist anzugeben, welche Betreuungsangebote an welchen Wochentagen besucht werden sollen.

³ Übersteigt die Zahl der Anmeldungen diejenige der verfügbaren Plätze, führt die Leitung Tagesstrukturen eine Warteliste.

¹ Mit Gemeinderatsbeschluss 2968 vom 30.06.2015 wurde die Bezeichnung „TAZ“ mit dem Begriff „Tagesstrukturen“ ersetzt. Dies betrifft auch die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17.

§ 4

- Aufnahme*
- ¹ Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Leitung Tagesstrukturen.
 - ² Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
 - ³ Änderungen von Wohnsitz, Arbeitsplatz, Zivilstand und anderen vertragsrelevanten Daten sind der Leitung Tagesstrukturen unverzüglich zu melden.

2. Betrieb der Tagesstrukturen

§ 5

- Öffnungszeiten*
- ¹ Die Tagesstrukturen sind in der Regel an Werktagen (Montag bis Freitag) geöffnet:

Morgentisch	von	06:30 - 08:15	
Mittagstisch ¹	von	11:50 - 13:30	
Hort	Betreuungseinheit 1	von	13:30 - 15:05
	Betreuungseinheit 2	von	15:05 - 18:00
	Betreuungseinheit 3	von	16:00 - 18:00
 - ² Während der Schulferien und an Feiertagen bleiben die Tagesstrukturen geschlossen.
 - ³ Über Änderungen der Öffnungszeiten informiert die Leitung Tagesstrukturen frühzeitig.

§ 6

- Ausserordentliche Schliessungen*
- ¹ In aussergewöhnlichen Situationen wie beispielsweise bei Mangel an Betreuungspersonal, Unterhaltsarbeiten in den Räumlichkeiten oder zur Vermeidung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten kann die Leitung Tagesstrukturen im Einvernehmen mit der Leitung Schulverwaltung die vorübergehende Schliessung anordnen.
 - ² Die Leitung Tagesstrukturen orientiert die Erziehungsberechtigten umgehend über solche Schliessungen.

¹ Mit Beschluss 2927 vom 28.04.2015 hat der Gemeinderat den Mittagstisch eingeführt und mit Gemeinderatsbeschluss 2968 vom 30.06.2015 in das vorliegende Reglement eingefügt.

§ 7

- Absenzen*
- ¹ Alle Absenzen sind dem Personal der Tagesstrukturen frühzeitig zu melden.
 - ² Das unentschuldigte Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern wird vom Personal der Tagesstrukturen den Erziehungsberechtigten gemeldet.

§ 8

- Krankheit und Unfälle*
- ¹ Kranke Kinder können in den Tagesstrukturen nicht betreut werden.
 - ² Erkrankt oder verunfallt eine Schülerin oder ein Schüler im Betrieb der Tagesstrukturen, trifft das Personal der Tagesstrukturen sofort die nötigen Massnahmen und benachrichtigt die Erziehungsberechtigten.
 - ³ Das Personal der Tagesstrukturen ist befugt, den Schularzt oder die Schulärztin beizuziehen und ihn oder sie über Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Schülers oder der Schülerin zu informieren.

§ 9

- Verpflegung*
- ¹ Für die Verpflegung am Morgen- und Mittagstisch¹ sowie für eine Zwischenverpflegung während dem Hortaufenthalt am Nachmittag zwischen 15.05 und 16.00 Uhr sorgt das Personal der Tagesstrukturen.
 - ² Es wird auf eine ausgewogene, gesunde und abwechslungsreiche Ernährung geachtet.

§ 10

- Zusammenarbeit mit dem Personal Tagesstrukturen*
- ¹ Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung Tagesstrukturen über Vorkommnisse und Umstände, die für die Betreuung ihres Kindes durch die Tagesstrukturen wesentlich sind, umgehend zu informieren.
 - ² Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Teilnahme an Gesprächen mit den Verantwortlichen der Tagesstrukturen, zu denen sie eingeladen wurden.

¹ Mit Beschluss 2927 vom 28.04.2015 hat der Gemeinderat den Mittagstisch eingeführt und mit Gemeinderatsbeschluss 2968 vom 30.06.2015 in das vorliegende Reglement eingefügt.

³ Die Verantwortlichen der Tagesstrukturen konsultieren bei Vorkommnissen, Unregelmässigkeiten und Disziplinarproblemen die Klassenlehrperson und orientieren sie über eventuelle Massnahmen.

§ 11

Versicherung und Haftung

¹ Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerinnen und Schüler für die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

² Die Stadt Grenchen schliesst für die Tagesstrukturen eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

³ Die Erziehungsberechtigten haften für Schäden, die Schülerinnen und Schüler in den Tagesstrukturen verursachen.

⁴ Die Tagesstrukturen übernehmen keine Haftung für persönliche Gegenstände der Schülerinnen und Schüler (Kleidung, Gebrauchsgegenstände etc.) und für den Weg in die Tagesstrukturen, den Kindergarten und die Schule.

3. Kündigung und Ausschluss

§ 12

Änderung der Betreuungszeiten

¹ Eine Erhöhung der Betreuungszeiten kann von der Leitung Tagesstrukturen jederzeit bewilligt werden, sofern entsprechende Kapazitäten verfügbar sind.

² Eine Reduktion der Präsenzzeit ist von den Erziehungsberechtigten zwei Monate im Voraus auf das Ende eines Schulquartals schriftlich anzumelden.

§ 13

Kündigung

Die Erziehungsberechtigten und die Schulverwaltung können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Schulquartals schriftlich kündigen.

§ 14

Ausschluss

¹ Die Leitung der Schulverwaltung kann den Ausschluss verfügen:

- a) wenn Betreuungskosten trotz Mahnung nicht bezahlt wurden,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler den Tagesstrukturen unentschuldigt während mehr als einem Monat ferngeblieben ist,
 - c) wenn Bestimmungen dieses Reglements, des Betreuungsvertrages oder der Hausordnung mehrfach und trotz Ermahnung verletzt wurden,
 - d) wenn die Betreuung der Schülerin oder Schülers in den Tagesstrukturen unzumutbar ist.
- ² Bei Ausschluss sind die Betreuungskosten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldet.

4. Betreuungstarife

§ 15

Tarif

- ¹ Die Elternbeiträge werden vom Eintrittsdatum bis zum Ende der Betreuungsperiode als Wochenpauschalen erhoben.
- ² Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Tarif für die Tagesstrukturen.
- ³ Für in Grenchen wohnhafte Schülerinnen und Schüler ist der Sozialtarif der Schulen vom 28. November 2001 anwendbar.

§ 16

Beitragsreduktionen

- ¹ Wegen Schliessung der Tagesstrukturen an Feiertagen und einzelnen Tagen, Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, Schul- und Kindergartenbesuch wird keine Ermässigung gewährt.
- ² Führt eine durch ärztliches Zeugnis belegte Krankheit des Kindes zu einem nachgewiesenen Verdienstaufschlag bei den Eltern, werden die Betreuungskosten vom fünften Tag der Krankheit an rückvergütet.
- ³ Bei ausserordentlichen Schliessungen der Tagesstrukturen (§ 6) von mehr als einer Woche werden keine Betreuungskosten erhoben.

§ 17

*Geschwister-
rabatt* Besuchen mehrere Kinder derselben Erziehungsberechtigten die Tagesstrukturen, werden folgende Rabatte gewährt:
25 % für das zweite Kind,
50 % für das dritte und jedes weitere Kind.

§ 18

Zahlungsfristen ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise im Voraus durch die Schulverwaltung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
² Die Schulverwaltung kann auf Gesuch hin Stundung oder Ratenzahlung gewähren.
³ Der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung kann in Härtefällen auf schriftliches Gesuch hin die Betreuungskosten ganz oder teilweise erlassen.

5. Schlussbestimmungen

§ 19

Änderung bisherigen Rechts Der Sozialtarif der Schulen vom 28. November 2001 wird wie folgt geändert: ¹

§ 20

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. April 2008 (GRB Nr. 2051).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger

Die Änderungen vom 25. Oktober 2011 (§§ 5 und 9) traten auf 1. März 2012 in Kraft, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2011, GRB 2527.

Die Änderungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 traten auf 01.08.2015 in Kraft, Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2015, GRB 2968.

¹ Die Texte sind in den entsprechenden Reglementen angepasst.